

S A T Z U N G

FÖRDERKREIS FEUERWEHR STADT LANDAU i. d. PFALZ

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein, nachstehend Förderkreis genannt, führt den Namen

„FÖRDERKREIS FEUERWEHR STADT LANDAU i. d. PFALZ“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz
„e. V.“

2. Der Förderkreis hat seinen Sitz in Landau i. d. Pfalz

§ 2

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Förderkreises ist das Kalenderjahr

§ 3

Aufgaben und Zweck des Förderkreises ist die Förderung und Unterstützung der Feuerwehr der Stadt Landau i. d. Pfalz

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Pflege und Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes
2. die Herstellung kameradschaftlicher Verbindungen unter den Feuerwehrangehörigen, inaktiven und fördernden Mitgliedern des Förderkreises
3. Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr
4. Förderung der Schulung und Ausbildung der Feuerwehr
5. Einrichtung und Ausbau sozialer Absicherungen der Feuerwehrangehörigen
6. Förderung, Verwaltung und Betreuung der Feuerwehr-Bildungseinrichtung Taubensuhl der Freiw. Feuerwehr Landau
7. Förderung der Partnerschaftspflege über die Landes-, und Bundesgrenzen hinaus die Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Feuerwehren und allen der am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungswesens interessierten und verantwortlichen Stellen und Organisationen.
8. Schaffung geeigneter Maßnahme um den Zweck des Förderkreises zu erreichen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Förderkreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Förderkreises dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Förderkreis ist politisch und religiös neutral.

§ 5

Mitglieder des Förderkreises

Dem Förderkreis gehören automatisch an:

- alle aktiven Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Landau
- alle Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Stadt Landau
- Alterskameraden gem. § 6, Abs. 2
- Ehrenmitglieder gem. § 6, Abs. 3
- Fördernde Mitglieder nach Aufnahme gem. § 6, Abs. 4

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mit der Mitgliedschaft in einer Einheit der Freiwilligen Feuerwehr Landau erwirbt die Feuerwehrkameradin, bzw. der Feuerwehrkamerad automatisch die Mitgliedschaft im Förderkreis.
2. Mitglieder der Alterskameraden können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind. Die aktive Mitgliedschaft muß jedoch 25 Dienstjahre betragen haben, wobei die Dienstzeiten in der Jugendfeuerwehr mitgezählt werden. Bei krankheitsbedingtem Ausscheiden entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft. Hier sind die Verdienste jedes Betroffenen zu würdigen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen, welche durch ideelle und materielle Leistungen maßgeblich den Förderkreis unterstützt haben, ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Ernennung hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen und kann durch ein Ehrenzeichen sichtbar sein.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Es muß eine schriftliche Willenserklärung über Art und Umfang sowie Dauer der Mitgliedschaft vorgelegt werden. Der Vorstand beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Landau, bzw. aus der Jugendfeuerwehr
3. durch Ausschluß

zu 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch persönliche Willenserklärung gegenüber dem jeweiligen Einheitsführer in Schriftform.

zu 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Förderkreises gröblich verstossen hat durch 2/3 Mehrheitsbeschluß des Vorstandes vom Förderkreis ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist über die Absicht schriftlich zu informieren und muß vor dem Ausschluß gehört werden. Erfolgt ein Ausschluß, ist in den schriftlichen Bescheid der Hinweis aufzunehmen, daß innerhalb von 2 Wochen Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden kann. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen diese Entscheidung hat das Mitglied die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlußbescheides die Entscheidung der Delegiertenversammlung zu beantragen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft können keine finanziellen Forderungen gestellt werden.

§ 8

Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder des Förderkreises nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen teil und haben den Förderkreis bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, welche von der Delegiertenversammlung jährlich zu beschließen sind.

§ 10 Organe des Förderkreises

1. die Delegiertenversammlung
2. der Förderkreisvorstand

§ 11 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

1. den von den Feuerwehreinheiten gewählten Delegierten
2. den Mitgliedern des Förderkreisvorstandes
3. den Ehrenmitgliedern

§12 Delegierte

Jede Feuerwehreinheit der Freiwilligen Feuerwehr Landau entsendet je 15 aktiven Feuerwehrangehörigen einen Delegierten. Das Mindestalter für Delegierte beträgt 18 Jahre.

§ 13 Leitung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, der sie mindestens einmal jährlich einberuft geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern. Alterskameraden und Ehrenmitglieder sind schriftlich einzuladen.

§ 14 Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

1. Wahl des Förderkreis-Vorsitzenden
Wahl von zwei Stellvertretern
Wahl eines Schatzmeisters
Wahl eines Schriftführers
2. Bestätigung der Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzenden
3. Wahl von 2 Kassenprüfern
4. Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Förderkreises
8. Bildung von Arbeitsausschüssen

§ 15 Beschlußfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

§ 16 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vergangene Kalenderjahr bezahlt sind.

§ 17 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen. Verlangen mehr als $\frac{1}{4}$ der Delegierten die schriftliche Stimmabgabe muß dieser entsprochen werden.

§ 18 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit

§ 19 Förderkreisvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Stadtfeuerwehrinspekteur
- den stellv. Stadtfeuerwehrinspektoren
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart
- den Führern der Feuerwehreinheiten
- dem Beauftragten für die Feuerwehr Bildungseinrichtung Taubensuhl

Personalunionen zwischen Führungsfunktionen innerhalb der Feuerwehr und Funktionen im Förderkreis sind zulässig.

Der Vorstand ist auf die Dauer von 5 Jahren durch die Delegiertenversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Sollte die Delegiertenversammlung mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen beschließen eine Geschäftsführer zu bestellen, ist dieser automatisch Mitglied des Vorstandes. Der Geschäftsführer kann mehrere Vorstandsämter auf sich vereinen. Durch Beschluß der Delegiertenversammlung kann der Geschäftsführer hauptamtlich bestellt werden. Die Bezahlung richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes. Durch Vorstandsbeschluß wird eine Eingruppierung festgelegt.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Beschluß über die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Beschluß über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
3. Beschluß über die Aufnahme von Fördernden Mitglieder
4. Beschluß über den Ausschluß von Mitgliedern
5. Erstellung und Überwachung der Haushaltspläne
6. Überwachung außerordentlicher Ausgaben durch Erstellung eines oder mehrerer Nachtrags-
haushalte
7. Bestellung eines Beauftragten für die Feuerwehr Bildungseinrichtung Taubensuhl
8. Bestellung eines Hauswartes für die Feuerwehr Bildungseinrichtung Taubensuhl
9. Bestellung von Hilfskräften für die Feuerwehr Bildungseinrichtung Taubensuhl
10. Vorbereitung der Delegiertenversammlung
11. Durchführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
12. Festlegen der Aufgabenbereiche eines Geschäftsführers

§ 21 Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder bei Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Auf Antrag sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.

§ 22 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mind. 50% der Vorstandsmitglieder gegeben, sofern § 21 dieser Satzung beachtet wurde. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen, außer die Satzung sieht eine andere Regelung vor.

§ 23 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Förderkreises. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Förderkreises im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden, seinen und 2. Stellvertreter jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis wahrgenommen. Im Innenverhältnis darf jedoch der 1. Stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der 2. Stellvertretende Vorsitzende, wenn der 1. Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

§ 24 Haushaltsmittel

Zur Erreichung der Zwecke des Förderkreises werden die Mittel aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- freiwillige Zuwendungen
- sonstige Einnahmen

§ 25 Ehrenamtlichkeit

Die Inhaber von Ämtern im Förderkreis (z.B. Vorstandsmitglieder) über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer, bzw. das erforderliche Personal eingestellt werden.

Die Vergütungen sollen sich nach den geltenden Tarifen des öffentlichen Dienstes richten und nicht in unverhältnismäßiger Höhe gewährt werden.

§ 26

Ersatz von Aufwendungen

Jedes Mitglied hat ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die ihm durch seine Tätigkeit durch den Förderkreis entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, Telefax usw.

Soweit steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Die jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten.

Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluß geringere Pauschalen festgelegt werden. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 27

Schriftführer

Der Schriftführer übt seine Tätigkeit nach den Weisungen des Vorstandes unter Überwachung durch den Förderkreis Vorsitzenden aus. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil, bereitet diese vor und fertigt Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlungen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des gewählten Schriftführers kann ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe übernehmen.

§ 28

Schatzmeister

Der Schatzmeister hat die Einnahmen und die Ausgaben durch eine ordentliche Buchführung zu belegen. Zahlungen sind nur auf Weisung des Vorsitzenden, bzw. bei Verhinderung, der stellv. Vorsitzenden zu leisten. Die Kasse des Förderkreises ist jährlich von mindestens 2 Kassenprüfern zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind jährlich durch die Delegiertenversammlung neu zu wählen. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Ein Haushaltsplan ist jährlich zu erstellen.

§ 29

Auflösung des Förderkreises - Verwendung des Vermögens

Der Förderkreis kann sich nur in einer eigens dafür einberufenen Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen selbst auflösen. Das vorhandene Vermögen fällt der

Stadt Landau in der Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Marktstr. 50
76829 Landau in der Pfalz

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Feuerwehrwesens.

§ 30

Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Förderkreises oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16. 06. 1998 errichtet.

UNTERSCHRIFTEN:

- | | |
|----|-----|
| 1. | 8. |
| 2. | 9. |
| 3. | 10. |
| 4. | 11. |
| 5. | 12. |
| 6. | 13. |
| 7. | 14. |

Änderung der Satzung gem. Schreiben des Amtsgerichts Landau vom 06. 07. 1998 der §§ 13 und 23 durch Vorstandsbeschluss vom 15. 07. 1998

Zusatzvereinbarung zur Satzung vom: (wird nicht dem Registergericht vorgelegt)

1. Gründungsvermögen:

Das Gründungsvermögen des Förderkreises wird aus dem vorhandenen Barvermögen, dem Girokonto und den Getränkebeständen des Freizeitheimes Taubensuhl bestehen.

Mögliche Verbindlichkeiten sind vom Förderkreis zu übernehmen.

2. Die Sparguthaben des Freizeitheimes Taubensuhl verbleiben in seitherigem Zustand und werden nur durch Beschluß einer Dienstbesprechung aller Einheiten dem Förderkreis zugeführt.

3. Bestehende Vereinbarungen mit Hilfskräften (Hauswart) werden vom Förderkreis übernommen.

Beschlossen durch die Dienstbesprechung aller Einheiten am:

Unterschriften: